ANISEC LUFTFAHRT BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

"Ticket" steht für den Buchungscode und gegebenenfalls auch den Gepäckschein, der vom oder im Namen der Fluggesellschaft ausgestellt wird und seinem Eigentümer bzw. dem Passagier das Recht gibt, vom Abflugs- zum Zielflughafen zu reisen, und zwar unter den darin sowie in den vorliegenden allgemeinen Transportbedingungen enthaltenen Geschäftsbedingungen. "Anschlussticket" bezieht sich auf ein Ticket, das aus zwei oder mehr Flügen besteht, d. h., für jeden Flug wird ein Ticket ausgestellt und gemeinsam stellen sie einen einzigen Beförderungsvertrag dar. Falls es nicht erforderlich ist, eine Differenzierung festzulegen, umfasst der Begriff Ticket in den Allgemeinen Bedingungen auch das Anschlussticket. "Gemeinsamer Code" bedeutet, dass die Fluggesellschaft Tickets für Flüge verkaufen kann, die von anderen Fluggesellschaften durchgeführt werden, mit denen hierzu eine Vereinbarung besteht. Die Begriffe "Allgemeine Transportbedingungen" oder "Bedingungen" beziehen sich auf die vorliegenden allgemeinen Bedingungen des Luftbeförderungsvertrags von Passagieren und Gepäck.

"Montrealer Übereinkommen" bezieht sich auf das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnet wurde.

"Zwischenlandung" steht für diejenigen Flughäfen im Rahmen der Route des Passagiers, die nicht dem auf dem Ticket angegebenen Abflug- und Zielflughafen entsprechen bzw. die in den Zeitplänen als programmierte Orte für Zwischenlandungen auf der Route angegeben sind. "Passagier": jeder Inhaber eines Tickets, mit Ausnahme der Mitglieder des jeweils zuständigen Bordpersonals.

Verordnung (EU) 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Basisstandards in der Luftsicherheit. "Verordnung 261/2004" bezieht sich auf die Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. Februar 2004, mit der eine gemeinsame Regelung für Ausgleichsund Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Stornierung oder großer Verspätung von Flügen festgelegt wird.

"Verordnung 2027/97" bezieht sich auf die Verordnung (EG) 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen für die Luftbeförderung von Passagieren und deren Gepäck, geändert durch die Verordnung (EG) 889/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Mai 2002.

"Fluggesellschaft" bezieht sich auf die Anisec Luftfahrt GmbH (vertrieben von Level) "Punkt-zu-Punkt-Verbindung" bezieht sich auf einen Flug, der aus einem einzigen Segment besteht, also für den auf der Route keine Zwischenlandung programmiert ist.

2. ZWECK UND GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

Zweck der vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen ist es, die Bestimmungen zu regeln, nach welchen die Fluggesellschaft den Fluggast und sein Gepäck zu dem auf dem Ticket festgelegten Ziel befördert und ggf. andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Luftbeförderung erbringt.

Jede durchgeführte Beförderung und sonstige von der Fluggesellschaft erbrachte Dienstleistungen unterliegen den folgenden Vorschriften ("gültige Vorschriften"): (i) die Bedingungen, die auf dem Ticket angegeben sind; (ii) der angewandte Tarif und dessen Bedingungen; (iii) die Bestimmungen,

die in den vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen angegeben sind; (ii) die individuellen und besonderen Bedingungen, die ggf. für eine Passagiergruppe oder für einen oder mehrere derselben jeweils einzeln gültig sind; und (iii) die Vorschriften, die zum bewussten Zeitpunkt jeweils anzuwenden sind. Die allgemeinen Bedingungen stehen dem Fluggast auf der Website der Fluggesellschaft (www.flylevel.com) zur Verfügung. Desgleichen kann am Firmensitz der Fluggesellschaft eine Kopie beantragt werden.

Keine der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen annulliert irgendein unabkömmliches Recht, das die gültige Gesetzgebung dem Fluggast zuspricht.

Wenn der Passagier sein Ticket mithilfe oder über einen Dritten gekauft hat, ist dieser derjenige, der dem Passagier eine Kopie der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen auszuhändigen und dem Passagier alle Eventualitäten im Zusammenhang mit seinem Flug mitzuteilen hat, es sei denn – in diesem letzteren Fall – in der Buchung ist die E-Mail-Adresse des Passagiers angegeben. Die Fluggesellschaft haftet auf keinen Fall für die Folgen, die für den Passagier entstehen, wenn der Dritte, über den die Buchung erfolgt ist, seine im vorliegenden Abschnitt angegebenen Pflichten nicht erfüllt.

3. TICKET

3.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Ticket ist ausschließlich für den Flug gültig, der darauf angegeben ist, und für den Fluggast, der darauf als Passagier angegeben ist. Das Ticket ist nicht übertragbar und kann nicht an Dritte veräußert werden.

Das Ticket enthält zudem einen Hinweis auf die Allgemeinen Transportbedingungen und andere Informationen, die von der Fluggesellschaft als unerlässlich erachtet werden.

3.2 Anschlussticket

Der gebuchte Beförderungsservice enthält die auf dem Anschlussticket angegebene Route, vom Abflughafen über die vorgesehenen Zwischenlandungen bis zum Flughafen der Enddestination und unterliegt den entsprechenden Dienstleistungsgebühren.

Die Möglichkeit, dass der Fluggast einen oder mehrere Abschnitte von sich aus storniert, ist absolut ausgeschlossen.

3.3 Codesharing

Die Fluggesellschaft hat Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften getroffen, um von diesen durchgeführte Flüge anzubieten. Die Fluggesellschaft informiert während des Buchungsverfahrens darüber, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt. Bei Flügen mit gemeinsamem Code gelten die Transportbedingungen der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Deshalb ist es ratsam, diese Bedingungen nachzulesen, um sich über die zulässigen Abmessungen und Kosten des Gepäcks, Check-in-Zeiten, Minderjährige, Beförderung von Tieren und sonstige Bestimmungen zu informieren.

Gelegentlich kann es notwendig sein, dass die Fluggesellschaft Flüge mit den Flugzeugen anderer Gesellschaften durchführt. In diesem Fall teilt die Fluggesellschaft den Passagieren mit, von welcher Fluggesellschaft der Flug durchgeführt wird.

3.4 Ticket nicht stornierbar

Nachdem die Buchung mit der entsprechenden Bezahlung durchgeführt wurde, darf das Ticket nicht mehr durch den Passagier storniert werden, was bedeutet, dass der von diesem bezahlte Preis nicht zurückerstattet wird, außer in den ausdrücklich in den vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Fällen, wie z. B. die außergewöhnlichen Umstände, die unter Punkt 4.5. aufgezählt werden.

4. PREISE

4.1 Allgemein

Der Ticketpreis schließt nur die Beförderung vom Abflughafen bis zum Zielflughafen ein, mit den programmierten Zwischenlandungen im Falle eines Anschlusstickets. Der Preis für das Ticket bzw. das Anschlussticket schließt weder die Beförderung zu Land zwischen Flughäfen noch zwischen den Flughäfen und/oder den Terminals des Zielflughafens ein.

Die Ticketpreise der Fluggesellschaft sind dynamisch und abhängig vom Verkaufskanal.

4.2 Steuern und Gebühren

In den Preisen der Fluggesellschaft sind immer MwSt., Kraftstoffzuschläge – sofern sie anfallen – und die von der jeweiligen Flughafenbehörde festgelegten Gebühren enthalten. Auf Gebühren für optionale Serviceleistungen wird ausdrücklich hingewiesen und sie müssen vom Fluggast akzeptiert werden, bevor die Zahlung erfolgt. Die Gebühren und Steuern unterliegen Entscheidungen, die nicht von der Fluggesellschaft abhängig und ständigen Änderungen und Überarbeitungen unterzogen sind, die auch nach dem Kauf des Tickets erfolgen können. Wenn nach dem Kauf des Tickets, aber vor Antritt des Fluges eine Gebühr oder Steuer erhöht wurde und die Fluggesellschaft beschließt, den Preis anzupassen und die Erhöhung auf den Passagier zu übertragen, kann dieser entweder (i) den Unterschied zu dem im Augenblick des Kaufes angegebenen Preis bezahlen, indem er die Fluggesellschaft ausdrücklich autorisiert, die Erhöhung von derselben Karte, mit der das Ticket oder das Anschlussticket bezahlt wurde, wenn dies die Zahlungsform war, abzubuchen, bzw. dieser Karte den Unterschied gutzuschreiben oder (ii) den Transportvertrag kündigen. Auf jeden Fall kann die Fluggesellschaft die Buchungen all derjenigen Passagiere stornieren, die sich nicht ausdrücklich für eine der von der Fluggesellschaft angebotenen Optionen entschieden und den Differenzbetrag für die Gebühren vor dem Flug beglichen haben.

4.3 Währung

Der Preis für die zusätzlichen Serviceleistungen ist in Euro zu bezahlen.

Die Fluggesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen auch die Bezahlung in anderen Devisen akzeptieren. In diesem Fall ist das Unternehmen berechtigt, den Wechselkurs unter Berücksichtigung des Preises dieser Währung auf den internationalen Märkten und - gegebenenfalls - anderer zusätzlicher objektiver Kriterien wie Bearbeitungsgebühren festzulegen. 4.4 Nichtbenutzung des Tickets:

Mit Ausnahme der Angaben in den vorliegenden Bedingungen ergibt sich keinerlei Verpflichtung für die Fluggesellschaft, den Ticketpreis zurückzuerstatten, wenn der Passagier das Ticket nicht im entsprechenden Moment benutzt. Unbeschadet dessen hat der Passagier, der sein Ticket nicht benutzt hat, die Möglichkeit, diejenigen Gebühren zurückerstattet zu bekommen, die im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Einsteigen des Fluggasts entstehen. Der Antrag kann per Post, telefonisch beim Kundenservice oder über das Online-Formular gestellt werden. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag per Gutschrift über dieselbe Zahlungsform, die während des Buchungsverfahrens für das Ticket benutzt wurde.

4.5 Außergewöhnliche Umstände

Angesichts eines außergewöhnlichen Umstandes, der es dem Passagier unmöglich macht, die Beförderung in Anspruch zu nehmen, muss dieser dem Kundenservice der Fluggesellschaft die entsprechenden Ansprüche und eine Kopie irgendeines Nachweises (z. B. Sterbeurkunde im Todesfall von Eltern, Kindern, Ehe- oder Lebenspartner) schriftlich oder durch Ausfüllen eines online-Formulars zukommen lassen.

Nach Eingang eines solchen Anspruchs wird die Fluggesellschaft unter solchen außergewöhnlichen Umständen für jeden einzelnen Fall die Ausgabe eines Guthabens, einer Rückzahlung oder Tickettausches auswerten. Konkret werden als Bescheinigung für einen chirurgischen Eingriff oder Todesfall eines Familienangehörigen ausschließlich ärztliche Atteste bzw. Todesscheine akzeptiert, die innerhalb von 7 Werktagen ab demselben Tag vorgelegt werden müssen, an dem der Vorfall eingetreten ist. Anträge, die außerhalb dieser Frist eingehen, außer aufgrund von höherer Gewalt, werden nicht berücksichtigt. Auf jeden Fall muss die Fluggesellschaft telefonisch vor dem Start des betreffenden Fluges informiert werden.

Wir empfehlen den Passagieren, eine geeignete Reiseversicherung abzuschließen, die derartige Umstände abdeckt.

4.6 Kostenlose oder reduzierte Tickets, die weder direkt noch indirekt für das allgemeine Publikum verfügbar sind

Fluggäste, die kostenlos oder mit einem Ticket zu reduziertem Preis, das nicht direkt oder indirekt dem Publikum zur Verfügung steht, genießen nicht die Rechte, die in der Verordnung 261/2004 vom 11. Februar 2004 für die restlichen Passagiere vorgesehen sind. Desgleichen müssen sie jederzeit den Grund dafür nachweisen können, warum ihr Ticket kostenlos oder reduziert ist.

4.7 Rechnungsstellung

Die Fluggesellschaft stellt den Passagieren eine Rechnung aus, wenn sie dies ausdrücklich per Internet oder Telefon beantragen.

Andere

Die Fluggesellschaft haftet nicht für zusätzliche Gebühren, die von der Stelle berechnet werden, die dem Passagier das konkrete Zahlungsmittel zur Verfügung stellt.

5. RESERVIERUNG UND SITZPLÄTZE. VORZEITIGE SITZPLATZBUCHUNG

5.1 Anforderungen für die Reservierung

Die Platzreservierung für einen Flug wird bestätigt, wenn die Fluggesellschaft das Ticket ausstellt, ohne dass eine nachträgliche Sitzplatzbestätigung erforderlich ist.

5.2 Umbuchungen:

Der Passagier hat das Recht, ohne Aufpreis innerhalb von 24 Stunden nach der Ticketausgabe Flüge umzubuchen und Namen zu korrigieren.

Unbeschadet der Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 9 über Tarife kann der Passagier Datum und Flugzeit umbuchen (abhängig von Verfügbarkeit von Plätzen). In diesem Fall muss der Passagier die entsprechende Gebühr bezahlen, ebenso wie gegebenenfalls. die Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis des Tickets oder Anschlusstickets und dem neuen Ticketpreis. Auf keinen Fall wird die Differenz zurückerstattet, wenn der Preis des neuen Tickets niedriger ist. Eine Änderung des Passagiernamens ist erst dann möglich, wenn die entsprechende Gebühr und der Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Ticketpreis bezahlt wurde. Auf keinen Fall wird die Differenz zurückerstattet, wenn der Preis des neuen Tickets niedriger ist. Alle Tickets müssen auf allen darin enthaltenen Flügen immer denselben Inhaber haben, d. h., der Name des Fluggasts kann nicht mehr geändert werden, wenn bereits irgendeine Strecke geflogen wurde.

Jede Änderung von Datum, Uhrzeit und Passagier einer Buchung muss mindestens 2 Stunden vor dem Abflug erfolgen. Änderungen von Datum und Uhrzeit müssen über die Website oder das Kundenservice-Center erfolgen, während die Änderung des Passagiers nur per Anruf beim Kundenservice-Center möglich ist. Derartige Änderungen können auch am Verkaufsschalter auf dem Flughafen bis 40 Minuten vor Abflug durchgeführt werden. Für über andere Verkaufskanäle oder mit anderen Tarifen gebuchte Tickets gelten eventuell andere Umbuchungsbedingungen. 5.3 Bezahlung

Der Ticketpreis, alle Steuern und Gebühren sowie die Kosten für die Buchung müssen vollständig im Augenblick der Buchungsbestätigung erstattet werden. Falls diese Bezahlung nicht bestätigt

werden kann, wird davon ausgegangen, dass der Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen wurde und wir stornieren die Buchung ohne weiter Benachrichtigung vor der Reise.

5.4 Vorzeitige Sitzplatzbuchung

Die Sitzplatzwahl unterliegt den Bedingungen des jeweiligen Tarifs gemäß der Allgemeinen Bedingung 8.

Die kostenpflichtige vorzeitige Sitzplatzbuchung ist optional und unterliegt der Verfügbarkeit von Sitzplätzen zum Zeitpunkt der Bestellung. Sie ist ausschließlich für Passagiere mit zuvor ausgestelltem Flugticket möglich.

Dieser Service ist für folgende Passagiere, die stattdessen auf dem Flughafen einchecken müssen, nicht verfügbar:

Minderjährige Passagiere, die den Begleitservice für Minderjährige (UM) gebucht haben.

Minderjährige Passagiere, die ohne Begleitung eines Erwachsenen von irgendeinem italienischen Flughafen abfliegen.

Passagiere, die mit einem Kleinkind fliegen.

Passagiere, die mit einem Haustier fliegen.

Passagiere, die einen zusätzlichen Sitzplatz gebucht haben.

Passagiere, die den Service "Ausstehender Passagier" gebucht haben.

Passagiere mit einer ausstehenden Zahlung oder einem gesicherten Preis.

Passagiere, deren Flug in weniger als 4 Stunden startet.

Passagiere, deren Wohnsitzangaben nicht telematisch bestätigt werden konnten.

Passagiere, die mit Waffen fliegen.

Die Buchung und Benutzung des Sitzplatzes kann nicht freiwillig auf einen anderen Passagier übertragen werden.

Es werden keine Ermäßigungen für Wohnsitzsubventionen oder kinderreiche Familien angewandt, da es sich um eine freiwillige Option des Passagiers handelt. Im Betrag für die kostenpflichtige vorzeitige Sitzplatzbuchung sind die jeweils geltenden Steuern inbegriffen.

Die Fluggesellschaft kann die Zuweisung von reservierten Sitzplätzen aus betrieblichen, sicherheitstechnischen oder Kontrollgründen ändern. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die Sitzplätze an den Notausgängen befinden, wo weder Fluggäste sitzen dürfen, die einen verlängerten Sicherheitsgurt benötigen, noch Schwangere, Minderjährige unter fünfzehn Jahren, Passagiere mit kleinen Kindern, Körperbehinderte oder allgemein niemand, der im Notfall dem Bordpersonal nicht die Hilfe gewährleisten kann, zu der nach den internationalen Flugbestimmungen alle Fluggäste auf den genannten Sitzplätzen verpflichtet sind.

Wenn der Passagier später einen zuvor reservierten Sitzplatz ändern möchte, wird die Fluggesellschaft ihm je nach Verfügbarkeit und Wunsch einen neuen Sitzplatz zuweisen, jedoch auf keinen Fall den für den ersten Sitzplatz bezahlten Aufgreis zurückerstatten.

auf keinen Fall den für den ersten Sitzplatz bezahlten Aufpreis zurückerstatten.

5.5 Passagiere mit eingeschränkter Mobilität und Passagiere mit Gipsverband

In den Flughäfen in den Staaten der Europäischen Union liegt die Betreuung von Passagieren mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität im Verantwortungsbereich der einzelnen Flughäfen. Wenn der Passagier seine Behinderung mindestens 48 Stunden vor dem Abflug mitgeteilt hat, kümmert sich die Fluggesellschaft darum, dass die Betreuungsanfrage dem Betreiber der Serviceleistung am entsprechenden Flughafen mitgeteilt wird. Wenn Sie am Flughafen ankommen, begeben Sie sich bitte zu einem der vom Servicebetreiber hierfür eingerichteten Treffpunkte und bitten Sie um Betreuung. Es empfiehlt sich, den nächstgelegenen Treffpunkt auf dem Lageplan des Flughafens ausfindig zu machen.

Auf den Flughäfen außerhalb der Staaten der Europäischen Union wird die Fluggesellschaft gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen den Passagieren mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität Betreuung zur Verfügung stellen, wenn sie dies mindestens 48 Stunden vor dem Flug beantragt haben.

Die Fluggesellschaft wird Passagieren mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis die unter Anhang II der Verordnung (EG) 1107/2006 vom 5. Juli angegebene Betreuung zur Verfügung stellen, die auf den Bedarf einer besonderen Betreuung hingewiesen haben und die von einem auf einem Ticket oder Anschlussticket angegebenen Flughafen abfliegen, dort ankommen oder dort zwischenlanden.

6. FLUGPLÄNE UND ANSCHLUSSFLÜGE, VERSPÄTUNGEN, KURSÄNDERUNGEN, ERSATZ, FLUGSTORNIERUNGEN UND NICHT ZUM EINSTEIGEN ZUGELASSENE PASSAGIERE

6.1 Anschlussflüge

Wenn ein Passagier zwei oder mehr Punkt-zu-Punkt-Flüge bucht, ist er selbst dafür verantwortlich, genügend Zeit vorzusehen, um ggf. das Gepäck abzuholen, wieder aufzugeben, durch die Sicherheits- und Passkontrolle zu gehen und sich rechtzeitig zum Einsteigen am Gate des zweiten Fluges und/oder nächsten Fluges einzufinden. Jeder Punkt-zu-Punkt-Flug stellt einen eigenen Beförderungsvertrag dar, weshalb die Fluggesellschaft nicht dafür haftet, wenn der Anschlussflug versäumt wird. Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Anschlussflüge.

6.2 Verspätungen, Stornierungen und Overbooking

Falls der Passagier von irgendeinem der genannten Vorfälle betroffen ist, kommen die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung 261/2004 vom 11. Februar 2004 zur Anwendung.

7. GEPÄCK

7.1 Allgemein

Der Passagier muss sein Gepäck vor dem Aufgeben mit einem Identifizierungsschild mit wahrheitsgetreuen und aktuellen Kontaktdaten versehen. Die Fluggesellschaft ihrerseits übernimmt vom Augenblick der Aufgabe die Haftung für das Gepäck des Fluggastes. Die Fluggesellschaft übergibt dem Passagier einen Gepäckschein, mit dem die erfolgte Gepäckaufgabe nachgewiesen wird und der vom Fluggast bis zum Empfang des Gepäcks aufbewahrt werden muss.

7.2 Gefahrgüter

Im Gepäckraum oder in der Kabine dürfen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Fluggesellschaft keine Elemente befördert werden, die das Flugzeug, die Personen oder Güter an Bord des Flugzeugs in Gefahr bringen, so wie diese in den Vorschriften über Gefahrengüter der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der Internationalen Flug- und Transportvereinigung (IATA) festgelegt wurden. Dazu gehören u. a. Gasflaschen, entflammbare Flüssigkeiten und Feststoffe, Gifte, radioaktives Material, korrosive Substanzen, Feuerwaffen und Sprengstoffe. Weitere Informationen über Gefahrengüter finden Sie in unseren Vorschriften. Wenn Sie irgendwelche Zweifel darüber haben, welche Artikel Sie in der Flugzeugkabine oder im Gepäckraum befördern dürfen, oder wo Sie gewisse Artikel befördern sollten, setzen Sie sich bitte vor Ihrer Reise mit uns in Verbindung oder fragen Sie am Verkaufsschalter bzw. dem Schalter für Kundenservice nach, wenn Sie auf den Flughafen kommen.

7.3 Recht der Fluggesellschaft, Gepäck zu untersuchen

Aus Sicherheitsgründen kann die Fluggesellschaft den Passagier dazu auffordern, sein Gepäck mit Röntgenstrahlen oder irgendeiner anderen Art von Scanner durchsuchen zu lassen. Das Gepäck kann auch ohne Anwesenheit des Passagiers zusammen mit den zuständigen Behörden kontrolliert werden oder worden sein (auch mit Aufbrechen der Verschlüsse dieses Gepäcks), um festzustellen, ob darin irgendwelche Elemente enthalten sind, die in den Bestimmungen 7.2 und 7.5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind.

Wenn der Passagier nicht bereit ist, die Anforderungen aus dem obigen Absatz zu erfüllen, kann sich die Fluggesellschaft ohne Rückerstattung oder irgendeine andere Haftung weigern, den Passagier oder sein Gepäck zu befördern. Falls eine Durchsuchung oder Durchleuchtung beim Passagier oder die Röntgenstrahlen bzw. die Durchleuchtung bei seinem Gepäck Schäden verursachen, haftet die Fluggesellschaft nur dann für solche Schäden, wenn sie durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit entstanden sind.

Wenn der Passagier dazu aufgefordert wird, muss er die Überprüfung seines Gepäcks durch Zollbeamte oder andere Regierungsbeamte unterstützen, und zwar sowohl des Handgepäcks als auch des aufgegebenen Gepäcks. Die Fluggesellschaft haftet dem Passagier gegenüber für keinerlei Verluste oder Schäden, die dem Passagier evtl. entstehen, wenn er dieser Aufforderung nicht Genüge leistet, es sei denn, diese sind auf die Nachlässigkeit der Fluggesellschaft zurückzuführen.

7.4 Gepäckgewicht pro Passagier

Mit dem Basic-Tarif muss für die Aufgabe eines Koffers von bis zu 23 kg pro Passagier ein variabler Aufpreis bezahlt werden, je nach den entsprechenden Merkmalen jedes Fluges. Im Optima-Tarif ist ein Gepäckstück bis 23 kg pro Passagier im Preis inbegriffen.

Mit jedem Tarif kann der Passagier mehr als ein Gepäckstück aufgeben, wenn er den entsprechenden Aufpreis pro Gepäckstück bezahlt. Das Gewicht eines aufgegebenen Gepäckstücks kann gegen entsprechenden Aufpreis und mit einer Obergrenze von 32 kg pro Gepäckstück erhöht werden.

Die Fluggesellschaft kann sich weigern, alles oder einen Teil des Gepäcks zu befördern, das dieses Gewicht übersteigt oder nicht zuvor bezahlt wurde. Für Kleinkinder unter zwei Jahren kann ohne Aufpreis ein vollständig zusammengeklappter Kinderwagen, Korb oder Babybettchen befördert werden.

7.5 Handgepäck

Jeder Passagier kann genau ein Stück Handgepäck mit höchstens 10 kg und Abmessungen von maximal 55x40x20 cm mitnehmen.

Zusätzlich dürfen Sie ohne Mehrkosten einen Gegenstand mitnehmen, der wesentlich kleiner ist als 35x20x20 cm, wie z. B. ein Bordcase, eine Damenhandtasche, ein Foto- oder Videoapparat, der unter dem Sitz vor Ihnen verstaut werden muss.

Am Gate wird das Handgepäck, das die Vorschriften der Fluggesellschaft nicht erfüllt, also schwerer oder größer als oben angegeben ist bzw. es sich um mehr Gepäckstücke als gestattet handelt, gegen Aufpreis entfernt und im Gepäckraum des Flugzeugs verstaut.

Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, eine Buchung zu stornieren und denjenigen Passagieren das Einsteigen an Bord zu verweigern, die nicht die oben genannten Handgepäckbestimmungen erfüllen.

Außer wenn aufgrund der gültigen örtlichen Sicherheitsbestimmungen im Herkunfts- oder Zielland die bewussten Artikel nicht auf dem Flug zugelassen sind und unbeschadet der Vorschriften, die für die Beförderung von bestimmten Produkten im Handgepäck gelten, sind obige Bestimmungen anzuwenden.

Gegenstände (einschließlich Musikinstrumente u. ä.), die nicht den für das Handgepäck vorgesehenen Abmessungen entsprechen, werden nicht für die Beförderung in der Passagierkabine zugelassen, es sei denn, der Passagier hat ein Ticket oder Anschlussticket für die bewussten Gegenstände bezahlt.

Als Handgepäck sind folgende Gegenstände nicht zugelassen:

Gewehre und andere Objekte, die in der Lage sind, ein Projektil abzufeuern (einschließlich alle Feuerwaffen wie Pistolen, Gewehre und Schrotflinten, Spielzeugpistolen aller Art, Imitationen, Komponenten von Feuerwaffen, Druckluft- und CO2-Waffen, Leuchtraketen-, Start- und Signalpistolen, Bogen, Armbrüste und Pfeile, Harpunen und Harpunenabschussgeräte, Schleudern

und Gummischleudern, ausgenommen sind Zielfernrohre).

Geräte, die ausdrücklich betäuben oder bewegungsunfähig machen (darunter Elektroimpulsgeräte, Elektroschocker wie z.B. Teaser oder Betäubungsstäbe, Viehbetäubungs- oder

Viehtötungsapparate und chemischen Stoffe, Gase sowie Abwehr- oder Betäubungssprays, z.B. Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays).

Spitze oder scharfe Gegenstände (einschließlich Äxte und Beile, Spitzhacken und Eispickel, Messer und Taschenmesser mit mehr als 6 cm Klingenlänge, Rasiermesser und -klingen, Ski- und Wanderstöcke, Scheren mit mehr als 6 cm Klingenlänge, spitze oder scharfe Kampfsportausrüstungen sowie Schwerter und Säbel).

Stumpfe Instrumente (wie Baseball- und Softball-Schläger, Stöcke und Schläger sowie Kampfsportausrüstung).

Sprengstoffe oder hochentzündlichen Stoffe und Geräte (wie Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder, Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern, Minen, Granaten und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände, Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchkanister oder Rauchpatronen, Dynamit, Schwarzpulver und Plastiksprengstoffe).

Werkzeuge, wenn diese zur Beibringung schwerer Verletzungen oder zur Bedrohung der Sicherheit des Flugzeugs verwendet werden können (z.B. Brechstangen, Bohrer und Bohraufsätze, Werkzeuge mit einer mehr als 6 cm langen Klinge oder Achse wie Schraubendreher und Stechbeitel, Sägen, Lötlampen, Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistolen).

Gemäß der Verordnung Nr. 185/2010 dürfen im Handgepäck nur Behälter mit Flüssigkeiten, Sprays und Gels (z.B. Zahncreme, Haargel, Getränke, Suppen, Rasierschaum, Lotionen, streichfähige Lebensmittel und sonstige Artikel mit ähnlicher Konsistenz usw.) mitgeführt werden, deren Fassungsvermögen bei maximal 100 ml liegt. Diese müssen in einem transparenten Plastikbeutel verstaut werden, der ein Fassungsvermögen von maximal 1000 ml haben darf und verschließbar sein muss. Pro Passagier ist nur ein Beutel gestattet.

Zugelassen sind auch Diätprodukte und Medikamente (flüssig oder halbfest), die an Bord eingenommen werden müssen, sowie andere medizinische Utensilien wie Spritzen, für die an den Sicherheitskontrollen auf Aufforderung Authentizitätsnachweise vorgelegt werden müssen. Mit an Bord genommen werden dürfen Flüssigkeiten, die an folgenden Stellen gekauft wurden: Flughafengeschäften hinter den Sicherheitskontrollen, in Verkaufsstellen im Rahmen von Sicherheitsverfahren, die als Teil des Flughafensicherheitsprogramms autorisiert wurden, solange die Flüssigkeiten in einem nicht manipulierbaren Beutel verpackt sind und nachgewiesen werden kann, dass sie am selben Tag auf dem entsprechenden Flughafen erworben wurden. In Verkaufsstellen in der beschränkten Sicherheitszone im Rahmen von Sicherheitsverfahren, die

In Geschäften anderer EU-Flughäfen, solange die Flüssigkeiten in einem nicht manipulierbaren Beutel verpackt sind und zufriedenstellend nachgewiesen werden kann, dass sie am selben Tag im Betriebsbereich des entsprechenden Flughafen erworben wurden.

Die Fluggesellschaft empfiehlt, die genannten Vorschriften zu lesen und genau alle gültigen Beförderungsverbote für Handgepäck nachzusehen.

als Teil des Flughafensicherheitsprogramms autorisiert wurden.

Die Fluggesellschaft kann jederzeit und ohne finanzielle Vergütung die Mitnahme an Bord von Handgepäck verweigern, das nicht die in der genannten Vorschrift vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Das Handgepäck muss in den geschlossenen Gepäckfächern im oberen Teil der Kabine, unter dem Sitz oder an anderen Stellen untergebracht werden, die vom Bordpersonal jeweils angegeben werden. Der Passagier ist für die Schäden haftbar, die der Fluggesellschaft oder Dritten durch sein Gepäck entstehen, außer wenn diese durch Fahrlässigkeit der Fluggesellschaft verursacht werden. 7.6 Gepäckabholung und -ausgabe

Der Passagier kann sein Gepäck von dem Moment an abholen, wenn die Fluggesellschaft es an den zu diesem Zweck am Zielflughafen bestimmten Stellen zur Verfügung stellt. Die einspruchslose Entgegennahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins oder Tickets innerhalb der diesbezüglich gesetzlich festgelegten Fristen bedeutet den Verzicht auf eventuelle späterer Beanstandungen.

Der Passagier ermächtigt die Fluggesellschaft, falls sein Gepäck verloren geht, selbst oder über Dritte die notwendigen Nachforschungen anzustellen, um den Eigentümer zu finden, und zu diesem Zweck Gegenstände oder Elemente zu verwenden, die sich innerhalb oder außerhalb des Gepäcks befinden, immer unter Vertraulichkeitswahrung der erhaltenen personenbezogenen Daten. Falls der Passagier sein Gepäck nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Zurverfügungstellung abgeholt hat, kann die Fluggesellschaft von ihm pro Tag der Lagerung 10 Euro verlangen. Wenn der Passagier sein Gepäck nicht innerhalb von maximal sechs (6) Monaten ab der Zurverfügungstellung abholt, kann die Fluggesellschaft über dieses Gepäck verfügen, ohne dafür in irgendeiner Weise haften zu müssen.

Falls ein Passagier ein Gepäckstück reklamiert und nicht den entsprechenden Gepäckschein vorlegen kann, wird das bewusste Gepäckstück nur dann ausgehändigt, wenn er zur Zufriedenheit der Fluggesellschaft nachweisen kann, dass er ein Recht darauf hat. Wenn die Fluggesellschaft dies in gerechtfertigten Fällen verlangt, muss der Betroffene vor der Abholung des Gepäckstücks die entsprechende finanzielle Deckung zur Verfügung stellen, um für alle Verluste, Schäden oder Ausgaben aufzukommen, die der Fluggesellschaft durch diese Übergabe entstehen.. Die Fluggesellschaft kann die Übergabe an den Passagier stoppen oder verweigern, der Gepäck mit sich führt, das verdächtig erscheint, oder wenn ein diesbezüglicher Antrag eines anderen Passagiers oder der Sicherheitskräfte jedes Landes vorliegt. In diesen Fällen muss der Passagier die gesetzlich vorgesehenen Schritte einhalten, um das Gepäck abzuholen und die Fluglinie übernimmt keinerlei Haftung für die entsprechende Verzögerung oder die Übergabeverweigerung. Wenn ein Passagier zwei oder mehr Punkt-zu-Punkt-Flüge bucht, ist er selbst dafür verantwortlich, genügend Zeit vorzusehen, um ggf. das Gepäck abzuholen, wieder aufzugeben, durch die Sicherheits- und Passkontrolle zu gehen und sich rechtzeitig zum Einsteigen am Gate des zweiten Fluges und/oder der nächsten Flüge einzufinden. Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Anschlussflüge.

Im Falle von Anschlussflügen muss der Passagier das Gepäck am Abflughafen aufgeben und am Zielflughafen abholen. Dabei ist die Fluggesellschaft für die Handhabung des Gepäcks bei den Zwischenlandungen auf der Route verantwortlich.

7.7 Schäden am Gepäck

Im Falle von Verlust oder Beschädigung von Gepäck werden die geltenden Normen zur Anwendung gebracht, besonders das Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999 sowie die Verordnung (EG) 2027/97 des Rats.

Die Fluggesellschaft ist im Fall von Verlust, Verspätung, oder Beschädigung des Gepäcks haftbar bis zu einem Höchstbetrag von 1.131 Sonderbeziehungsrechten. Der Passagier kann eine höhere Haftungsgrenze wählen, indem er eine gesonderte Werterklärung abgibt und das entsprechende Zusatzentgelt entrichtet. Die Fluggesellschaft ist für aufgegebenes Gepäck immer haftbar, im Falle des Handgepäcks jedoch nur für die Schäden, die durch Verschulden des Unternehmens entstehen.

Sollte Gepäck beschädigt, verloren gegangen oder vernichtet worden bzw. verspätet eingetroffen sein, muss der Passagier dies der Fluggesellschaft so bald wie möglich angeben, und zwar auf jeden Fall innerhalb von 7 Tagen bei Beschädigungen und 21 Tagen bei Verlust. Diese Fristen beginnen mit der Übergabe des Gepäcks.

Die Fluggesellschaft ist in keinem Fall für Beulen, Kratzer, Flecken und beschädigte Griffe und/oder Räder am Gepäck haftbar, es sei denn, (i) der einwandfreie Zustand vor der Übergabe in die

Verantwortung der Fluggesellschaft kann nachgewiesen werden, (ii) der Schaden wird spezifiziert und (iii) der beanstandete Schaden hat sich ereignet, während die Fluggesellschaft für das Gepäck verantwortlich war.

Die Fluggäste werden darauf hingewiesen, dass die Fluggesellschaft nicht für Schäden an verderblichen und zerbrechlichen Waren haftet, die als aufgegebenes oder Handgepäck befördert werden, es sei denn, (i) es wird nachgewiesen, dass die betreffenden Artikel korrekt verpackt waren, (ii) der Schaden wird spezifiziert und (iii) es wird nachgewiesen, dass der beanstandete Schaden sich ereignet hat, während die Fluggesellschaft für das Gepäck verantwortlich war. Weitere Information finden Sie in unseren Vorschriften über verderbliche und zerbrechliche Waren. Sollte die Fluglinie, die den Flug durchführt, nicht die Fluggesellschaft sein, kann der Passagier seine Beschwerde oder Reklamation an jede der beiden richten.

7.8 Tiere und Sondergepäck

Ein Passagier, der normalerweise einen Führungs- oder Assistenzhund braucht, kann mit diesem in der Kabine reisen, unter der Bedingung, dass das Tier korrekt festgebunden ist und der Passagier für Schäden haftet, die evtl. den anderen Fluggästen dadurch entstehen.

Als Assistenzhund gilt ein Hund, der individuell ausgebildet wurde, um Menschen mit irgendwelchen besonderen Bedürfnissen zu helfen. Um mit ihm fliegen zu können, muss er über ein offizielles Zertifikat in Papierform verfügen, mit dem seine Ausbildung als Assistenz- oder Führhund nachgewiesen wird, ausgestellt von einer Einrichtung, die Partnerverein von Assistance Dogs International (ADI) oder des Internationalen Blindenführhundverbands (IGDF) ist. Passagiere können bei der Reservierung auswählen, ob sie ein Tier in der Flugzeugkabine mitnehmen möchten (es ist nicht möglich, Tiere im Gepäckraum zu befördern). Für diesen Service werden zusätzliche Kosten berechnet und es müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

An Bord sind ausschließlich Tiere wie Hunde, Katzen, Vögel (außer Greifvögel), Fische und Wasserschildkröten zulässig. Andere Tierarten wie Nagetiere, hasenartige Säugetiere (z. B. Kaninchen), Bauernhoftiere oder Tiere, die für andere Passagiere unangenehme Gerüche verbreiten (Frettchen) oder Geräusche erzeugen bzw. die Sicherheit an Bord gefährden, sind nicht erlaubt. Das Tier muss in einem speziellen, nicht steifen Reisebehälter mit Luftlöchern und einem wasserundurchlässigen Boden transportiert werden; selbst gemachte, manipulierte Behältnisse sind nicht zulässig. Das Flughafenpersonal oder die Flugbegleiter haben das Recht, den Transport zu verweigern, wenn ein Behälter nicht geeignet oder sicher ist.

Die Abmessungen des Transportbehälters dürfen nicht mehr als 45 cm Länge, 39 cm Breite und 21 cm Höhe betragen.

Das zulässige Gesamtgewicht des Behälters (inklusive Inhalt und Tier) beträgt 8 kg.

Nahrungs- oder Wasserbehälter müssen verschlossen sein, damit der Inhalt nicht verschüttet wird. Der Behälter muss auf dem Boden befördert und zwischen den Füssen des Passagiers oder unter dessen Sitz verstaut werden. Die Beförderung des Behälters auf dem Nebensitz des Passagiers, auch wenn dieser frei ist, oder auf seinen Beinen ist untersagt.

Die Fluggesellschaft kann die Beförderung von Tieren verweigern, die evtl. aufgrund von bestimmten Eigenschaften (Geruch, Gesundheits- oder Hygienezustand, aggressives Verhalten) eine Belästigung für andere Passagiere darstellen.

Passagiere, die Tiere mitführen, sind verpflichtet, sich jederzeit um diese zu kümmern und bei auftretenden Problemen angemessen zu reagieren.

Das Tier darf während des Aufenthalts an Bord bis zum Verlassen des Flugzeugs keinesfalls aus dem Behälter genommen werden.

Es darf nur ein Tier pro Behälter transportiert werden.

Die Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen Space + befördert werden.

Der Passagier muss sich versichern, dass die Mitnahme und Einführung des Tiers in das Land laut

den Bestimmungen des Ziellandes erlaubt ist, sowie dass die (i) geltenden Hygienevorschriften ausnahmslos erfüllt und (ii) alle erforderlichen Dokumente für Haltung und Transport des Tieres vorhanden sind.

Der Passagier verpflichtet sich, alle zusätzlichen Kosten (z.B. im Zielland anfallende Steuern) zu übernehmen, die der Fluggesellschaft eventuell durch die Mitnahme seines Tieres ohne die erforderlichen Dokumente entstehen.

Pro Flug werden nur zwei Tiere an Bord eines Flugzeugs zugelassen. Wenn diese Anzahl bereits erreicht ist, ist es im elektronischen Reservierungssystem nicht mehr möglich, die Option zur Mitnahme eines Tieres auszuwählen.

Die Fluggesellschaft bietet nicht die Möglichkeit, Tiere im Frachtraum des Flugzeugs zu befördern. Für die Beförderung von Sport- und Sondergepäck muss der Passagier die speziellen Bedingungen und Tarife. im Augenblick des Vertragsabschlusses akzeptieren.

7.9 Transport von Geräten für Personen mit eingeschränkter Mobilität Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1107/2006 ist die Beförderung von bis zu zwei Geräten zur Mobilitätsunterstützung pro Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis zulässig.

8. BASIC- UND OPTIMA-TARIF

8.1 Basic-Tarif

Im Basic-Tarif ist der Transport vom Abflughafen zum Zielflughafen enthalten, Beim Basic-Tarif ist die Gepäckaufgabe und Sitzplatzwahl nur gegen Entrichtung der entsprechenden Aufpreise möglich.

8.2 Optima-Tarif

Der Optima-Tarif umfasst außer den Leistungen des Basic-Tarifs die folgenden Services: Service "Flug vorverlegen": Damit können Sie vollkommen kostenlos Ihren Flug auf einen Flug vorverlegen, der am selben Tag abfliegt. Diese Änderung ist nur direkt am Abfertigungsschalter am Flughafen ab 2 Stunden vor Abflug des neuen Fluges und dem Schließen des

Abfertigungsschalters 40 Minuten vor Abflug des neues Fluges möglich (mit Ausnahme von Rom: hier schließt der Abfertigungsschalter 45 Minuten vor Abflug).

Kostenlose Reservierung eines bestimmten Sitzplatzes an Bord mit Wahl unter den Plätzen, die für diesen Tarif zur Verfügung stehen.

Kostenlose Aufgabe eines einzigen Gepäckstücks (bis 23 kg).

8.2.2 Buchungen mit Optima-Tarif

Der Optima-Tarif kann gebucht werden, wenn er für die gewünschte Strecke verfügbar ist. Nach Abschluss des Kaufvorgangs erhalten Sie Ihre Bordkarte automatisch per E-Mail, wenn ein Sitzplatz zugewiesen wurde.

8.2.3 Umbuchungen mit Optima-Tarif

Unter Anwendung der in Absatz 9.2 (i) angegebenen Bestimmungen kann kostenlos auf einen früheren Flug am selben Tag umgebucht werden, solange noch freie Plätze verfügbar sind. Eine Umbuchung vom Optima-Tarif auf den Basic-Tarif ist nicht möglich.

Wenn der Optima-Tarif gebucht wurde, können nur noch Datum, Uhrzeit und Passagiernamen im Rahmen desselben Tarifs und unter Bezahlung des entsprechenden Aufpreises geändert werden.

9. EINCHECKEN UND VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

9.1 Maximale Frist zum Einchecken

Der Passagier muss sich rechtzeitig vor Abflug am Flughafen einfinden, um alle Regierungsformalitäten erfüllen und ggf. das Gepäck aufgeben zu können. Die Abfertigungsschalter öffnen zwei Stunden und schließen 40 Minuten vor dem vorgesehenen Abflug (auch wenn der Flug Verspätung hat).

Nach dieser Zeit wird kein Gepäck mehr angenommen und es werden keine Bordkarten mehr ausgegeben. Nach Ablaufen der maximalen Eincheckfrist kann die Fluggesellschaft die Sitzplätze derjenigen Passagiere mit Buchung und ohne vorherige Bordkarte, die sich nicht vor Ablaufen der maximalen Eincheckfrist am entsprechenden Abfertigungsschalter oder einer anderen von der Fluggesellschaft angegebenen Stelle ausgewiesen haben, anderen Passagieren überlassen, die auf der Warteliste zur Annahme ausstehen.

9.2 Rechnungsstellung

Zum Aufgeben des Gepäcks muss der Passagier das Ticket oder die entsprechende Buchungsnummer sowie ein ausreichend rechtsgültiges Dokument zum Nachweis seiner Identität vorlegen. Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor - für sich und für Dritte - die Identität des Passagiers mit anderen Mitteln festzustellen, wenn sie der Meinung ist, der vorgelegte Ausweis ist nicht ausreichend, oder dann, wenn bezüglich der Identifizierung oder Gültigkeit der vorgelegten Dokumentation Zweifel bestehen.

9.3 Boarding

Das Boarding erfolgt 40 Minuten vor dem Abflug und endet 20 Minuten vor dem Abflug. Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, die Zuweisung der Sitzplätze und die Buchung der Passagiere zu stornieren, die nicht mindestens 20 Minuten vor dem geplanten Abflug an Bord gehen. Die Passagiere, die später zum Abfertigungsschalter kommen, werden nicht an Bord gelassen, haben kein Recht auf Entschädigung wegen Einsteigeverweigerung und müssen für die Nachteile haften, die der Fluggesellschaft in dem Falle entstehen, dass ihr Gepäck gesucht und aus dem Flugzeug entfernt werden muss, weil es aufgegeben wurde, der Passagier sich jedoch nicht rechtzeitig am Gate eingefunden hat.

Wenn immer es möglich ist, haben Kinder, die mit Familien reisen, Passagiere in Rollstühlen und Passagiere mit eingeschränkter Mobilität jederzeit während des Einsteigens Vorrang.

9.4 Weiterbeförderung der Passagiere

Die Fluggesellschaft bietet einen speziellen Service für Passagiere, die ihren Flug versäumen. Gegen Bezahlung der entsprechenden Kosten kann der Passagier einen späteren Flug nehmen (Weiterbeförderung von Passagieren). Falls der Passagier beschließt, diesen Service in Anspruch zu nehmen, ist er gleichermaßen verpflichtet, die vorliegenden Bedingungen für den neuen Flug einzuhalten.

9.5 Reisedokumente

Der Passagier ist verpflichtet, alle von seinen Aus-, Transit- und Einreiseländern verlangten Reisedokumente zu erhalten und auf Verlangen vorzuweisen, desgleichen die gesundheitlichen oder jegliche andere Dokumente, die in den jeweiligen Ländern verlangt werden. Der Transportunternehmer behält sich das Recht vor, diejenigen Passagiere von der Beförderung auszuschließen, die die genannten Gesetze, Bestimmungen, Normen und Vorschriften bzw. geltenden Richtlinien nicht befolgt oder deren Reisedokumente der Ansicht des Transportunternehmers oder der Behörden des Aus- oder Einreiselands nicht den Vorschriften entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (CE) 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, der Verordnungen (CE) 1683/95 und (CE) 539/2001 des Rates sowie der Verordnungen (CE) 767/2008 und (CE) 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen pro jeweils einem Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts

vorangeht, berücksichtigt wird. Es wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten angesehen. Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines Aufenthaltstitels oder eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt werden bei der Berechnung der Länge des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt.) für einen Drittstaatsangehörigen aus nicht der Europäischen Union angehörigen Ländern und Ländern, die das Schengener Abkommen nicht unterzeichnet haben, folgende Einreisevoraussetzung:

- a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments (Reisepass) sein, das seinem Inhaber das Recht gibt, die Grenze zu überschreiten und folgende Kriterien erfüllt: i) es ist mindestens noch drei Monate nach dem vorgesehenen Abreisedatum aus dem Territorium der Mitgliedstaaten gültig; ii) es muss in den zehn davor liegenden Jahre ausgestellt worden sein.
- b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, wenn dies von der Verordnung (CE) 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, so vorgesehen ist (1), oder im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels;
- c) Er muss den Nachweis des Reisezwecks und ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts erbringen, sowohl für die Dauer seines Aufenthalts, als auch für die Rückkehr in sein Herkunftsland oder den Transit in ein Drittland, das seine Aufnahme garantiert, oder er muss nachweisen, dass er zum Erwerb dieser Mittel auf legalem Wege imstande ist;
- d) Er darf keine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) besitzen;
- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates darstellen und darf insbesondere in keiner der nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten aus gleichen Gründen als nicht einreisefähig geführt werden.
- 9.6 Einreiseverweigerung in ein Land

Wenn eine staatliche Behörde in einem der Länder, in das, aus dem oder über das die Beförderung stattfinden soll, dem Passagier die Einreise in ihr Land, einschließlich der Durchreise, verweigert, muss der Passagier den Preis für seine Rückreise zum Herkunfts- oder irgendeinem anderen Flughafen bezahlen. Die Fluggesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Passagier den Anteil des Ticketpreises zurückzuerstatten, der den Strecken entspricht, die der Passagier nicht in Anspruch genommen hat, und sie haftet nicht für das Gepäck dieses Passagiers.

9.7 Haftung des Passagiers

Wenn die Fluggesellschaft eine Strafe oder Sanktion bezahlen muss oder ihr irgendwelche Kosten entstehen, weil der Passagier und dessen Gepäck (Zoll, Polizei usw.) irgendein Gesetz, eine Anforderung oder andere Reisebedingungen in den Ländern nicht erfüllen, von denen, in die oder über die Beförderung stattfindet, muss der Passagier dann, wenn die Fluggesellschaft dies verlangt, den Betrag entrichten, den diese bezahlt hat, oder die Kosten erstatten, die ihr entstanden sind oder entstehen müssen.

10. RECHT DER FLUGGESELLSCHAFT, DEN PASSAGIEREN DEN TRANSPORT ZU VERWEIGERN UND BEFÖRDERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Recht der Fluggesellschaft, den Passagieren den Transport zu verweigern Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit einem Fluggast die Beförderung zu verweigern, der ein Ticket besitzt, wenn dies nach dem Urteil der Fluggesellschaft: Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig oder angebracht ist. Notwendig oder angebracht ist, um die im Herkunfts-, Ziel- oder Durchgangsland gültigen Gesetze oder Bestimmungen zu erfüllen.

Es aufgrund des Verhaltens, Zustands, Alters oder der geistigen oder körperlichen Verfassung des Passagiers notwendig oder angebracht ist.

Es notwendig oder angebracht ist, um schwere Schäden, Unannehmlichkeiten oder Nachteile für andere Passagiere oder die Bordbesatzung zu vermeiden.

Es notwendig oder angebracht ist, weil der Passagier zuvor und wiederholt die Vorschriften der Fluggesellschaft nicht erfüllt hat.

Der Passagier der Fluggesellschaft ein Dokument vorgelegt hat, das (a) mutmaßlich auf gesetzwidrige Art erworben wurde, (b) das als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder (c) das mutmaßlich falsch ist oder Änderungen irgendeiner Art enthält, die nicht von der Fluggesellschaft stammen. In diesen Fällen behält sich die Fluggesellschaft das Recht vor, die bewussten Dokumente einzubehalten.

Derjenige, der sich am Schalter der Fluggesellschaft einfindet, nicht der Eigentümer des Tickets ist. In diesem Fall behält sich die Fluggesellschaft das Recht vor, das bewusste Ticket einzubehalten. Der Passagier konnte nicht nachweisen, dass er den Gesamtbetrag des Flugtickets bezahlt hat, die Stornierung der Belastung über die Kreditkarte, mit der es bezahlt wurde, beantragt worden ist oder der Verdacht eines Betrugs vorliegt.

10.2 Beförderungseinschränkungen

Erwachsener über 18 Jahren.

Schwangere Frauen: Die Fluggesellschaft befördert Schwangere bis zur (einschließlich) 36. Schwangerschaftswoche ohne ärztliches Attest.

Minderjährige: Die Fluggesellschaft verfügt über keinen Begleitservice für Minderjährige (UM). Minderjährige unter 12 Jahren dürfen nicht ohne einen Begleiter über 16 Jahre reisen. Aus Sicherheitsgründen können Säuglinge mit einem Alter von unter 7 Tagen nicht an Bord zugelassen werden. Kleinkinder von 7 Tagen bis 2 Jahren (1 + 364 Tagen) müssen auf dem Schoß ihrer Mutter oder ihres Vaters reisen. Es ist nicht möglich, in die Flugzeugkabine Kinderwagen oder Babybettchen mitzunehmen. Für diese Passagiere unter 2 Jahren muss ein einziger Betrag pro Buchung bezahlt werden. Es werden maximal 6 Minderjährige mit Begleitservice zwischen 5 und 8 Jahren an Bord zugelassen, ebenso wie 1 Kleinkind ohne Recht auf einen Sitzplatz pro

Die Fluggesellschaft, ebenso wie die örtlichen Behörden des Ab- oder Zielflughafens, können sämtliche Dokumente für das Kleinkind oder Kind verlangen, das reisen soll. Deshalb sollten Sie diese immer zur Hand haben.

Es werden nur minderjährige Passagiere über 14 Jahre an Bord zugelassen, die über einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auf ihren Namen verfügen. Minderjährige ab 12 Jahren müssen ebenfalls einen Reisepass oder Personalausweis haben, aber wenn sie in Begleitung eines Elternteils innerhalb Spaniens reisen, ist auch das Familienstammbuch ausreichend. Es ist möglich, dass die Behörden von Minderjährigen unter 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in bestimmten Ländern haben und ohne Begleitung ihrer Eltern oder eines Erziehungsberechtigten reisen, ein von diesen vor dem Abflug unterzeichnetes Formular verlangen, ohne das sie nicht an Bord gehen dürfen. Konkret dürfen z. B. im Fall von Rumänien Minderjährige unter 18 Jahren nur dann alleine oder in Begleitung ihres Vaters oder ihrer Mutter reisen, wenn sie eine offizielle Bescheinigung besitzen, die von beiden Eltern unterschrieben sind. Nachfolgend finden Sie die Einzelheiten über die Anforderungen für internationale Flüge von bestimmten Ländern aus:: Flüge in die Tschechische Republik: Jugendliche ab 15 Jahren müssen ihren eigenen Reisepass haben, um nach/von Tschechien zu fliegen.

Französische Staatsangehörige unter 18 Jahren: Minderjährige unter 18 Jahren, die ohne beide Eltern/Erziehungsberechtigten ins Ausland reisen und das französische Staatsgebiet verlassen: Für Flüge innerhalb Europas muss der Minderjährige im Besitz eines Personalausweises oder

Reisepasses sein.

Für Flüge vom französischen Staatsgebiet in ein Land außerhalb Europas ist neben einem Personalausweis oder Reisepass des Minderjährigen auch eine Genehmigung erforderlich, die von beiden Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Minderjährige unter 18 Jahren, die mit einem gültigen Reisepass fliegen, brauchen keine solche Genehmigung, da der Reisepass als Zustimmung oder Genehmigung der Eltern/Erziehungsberechtigten gilt. Spanische Staatsangehörige unter 18 Jahren: Minderjährige unter 18 Jahren, die ohne ein Elternteil oder Erziehungsberechtigte das spanische Staatsgebiet verlassen müssen im Besitz des spanischen Personalausweises (DNI) sein und zusätzlich ein von den

Eltern/Erziehungsberechtigten ausgefülltes Reiseautorisierungsformular mit sich führen (dieses ist nicht zulässig, wenn nur ein Elternteil das Dokument unterschrieben hat, sondern es muss auf jeden Fall die Unterschrift beider Eltern haben).. Dieses Autorisierungsformular steht in den Polizeistationen zur Verfügung. Minderjährige unter 18 Jahren, die mit einem gültigen Reisepass fliegen, brauchen keine solche Genehmigung, da der Reisepass als Zustimmung oder Genehmigung der Eltern/Erziehungsberechtigten gilt.

Italienische Staatsangehörige unter 14 Jahren Bei Inlandsflügen können Kinder unter 14 Jahren in Begleitung anderer Personen reisen, die nicht ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sind, wenn diese ihre Personalausweise vorlegen. Minderjährige zwischen 14 und 17 Jahren dürfen alleine reisen.

Auf jeden Fall müssen die Minderjährigen irgendeines der in der italienischen Verordnung Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 angegebenen Dokumente vorlegen.

Bei internationalen Flügen müssen Kinder unter 14 Jahren ihren Personalausweis, Reisepass oder Reiseerlaubnis vorzeigen und von einem Erwachsenen begleitet werden. Wenn es sich um ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten handelt, muss der Name der Eltern oder Erziehungsberechtigten, die sie begleiten, angegeben sein. Wenn es sich um einen Erwachsenen ohne rechtliche Beziehung zum Minderjährigen handelt, muss neben dem Ausweis des Minderjährigen eine Erklärung über die befristete Vormundschaft für eine Reise außerhalb Italiens vorgelegt werden, die von Eltern oder Erziehungsberechtigen unterzeichnet und von den zuständigen Behörden beglaubigt wurde, einschließlich des Namens des Begleiters oder der für den Minderjährigen verantwortlichen Firma oder Institution.

Auf jeden Fall müssen die Minderjährigen eines der folgenden Dokumente vorlegen: (i) für Auslandsreisen, einschließlich innerhalb der EU oder in ein Land mit bilateralem Abkommen mit Italien, gültiger Ausweis, (ii) individueller Reisepass, (iii) Reiseerlaubnis (nur für bestimmte Reiseziele) oder Geburtsurkunde oder Auszug der Geburtsurkunde mit Foto, ausgestellt am Geburtsort und von den zuständigen Behörden beglaubigt.

Bei Studien- oder Schülerreisen mit Minderjährigen muss in der befristeten Vormundschaftserklärung für Reisen außerhalb Italiens der Name der verantwortlichen Person, Schule oder Institution angegeben sein, welche die Reise organisiert.

Ein Minderjähriger unter 18 Jahren, der nach Portugal fliegt, muss:

von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet sein oder

am Flughafen oder Einreiseort von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigen empfangen werden oder

bei Reisen ohne Begleitung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten ein Reiseautorisierungsschreiben eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten mit sich führen. Dieses Dokument muss den Namen des Erwachsenen enthalten, der während des Aufenthalts in Portugal für den Minderjährigen verantwortlich ist.

Minderjährige, die in Portugal wohnhaft sind und das Land verlassen: Alle in Portugal wohnenden Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie portugiesische Staatsbürger sind oder nicht, müssen ein notariell beglaubigtes Genehmigungsschreiben eines Elternteils oder Erziehungsberichtigten mit sich führen, wenn sie das Land ohne Begleitung verlassen möchten. Falls der Minderjährige mit einem Dritten reist, muss in diesem Genehmigungsschreiben auch der Name der Person stehen, die für ihn verantwortlich ist

Das Genehmigungsschreiben muss ausgestellt werden von:

einem der Elternteile des Minderjährigen (wenn die Eltern verheiratet sind)

dem Elternteil, bei dem der Minderjährige lebt (wenn die Eltern getrennt oder geschieden sind) einem der Adoptivelternteile (wenn der Minderjährige adoptiert ist) oder seinem Erziehungsberechtigten.

Ein Standardformular für Minderjährige, die das Land verlassen wollen, ist verfügbar über die Website des portugiesischen Immigrationsdienstes. "Requerimento de Certidão" für portugiesische Staatsangehörige. "Termo de Responsabilidade" für ausländische Staatsangehörige. Rumänische Minderjährige unter 18 Jahren: Rumänische Minderjährige können Rumänien

verlassen, wenn sie:

in Begleitung beider Elternteile reisen oder

mit einem Elternteil reisen und das Autorisierungsschreiben des nicht mitreisenden Elternteils mit sich führen oder

mit einem Erziehungsberechtigten reisen (der weder Vater noch Mutter ist) und das Autorisierungsschreiben der Eltern sowie den Nachweis eines Führungszeugnisses ohne Vorstrafen mit sich führen.

Passagiere mit Krankheiten oder Infektionen: Die Fluggesellschaft lässt keine Passagiere zu, die schwere Infektionskrankheiten haben oder haben könnten, oder für die von den Gesundheitsbehörden ein offizielle Alarmstufe ausgesprochen wurde, wie z. B. schwere Atemwegs-Infektionen, Virose, Tuberkulose oder Lungenentzündung.

Verhalten an Bord des Flugzeugs und erweiterte Benutzungspolitik elektronischer Geräte an Bord Wenn nach Urteil der Fluggesellschaft das Verhalten des Passagiers an Bord des Flugzeugs dieses oder irgendwelche Personen oder Güter an Bord in Gefahr bringen kann, oder ein Hindernis dafür darstellt, dass die Besatzung ihre Aufgaben erfüllt, oder wenn er irgendeine Anweisung der Besatzung nicht befolgt, oder wenn er irgendein Besatzungsmitglied bedroht, beleidigt oder beschimpft oder sich skandalös oder in irgendeiner Weise verhält, die man den übrigen Passagieren gegenüber als anstößig ansehen könnte, kann die Fluggesellschaft die Maßnahmen ergreifen, die sie für notwendig hält, um zu vermeiden, dass er das bewusste Verhalten fortsetzt, einschließlich der Verweis aus dem Flugzeug. Die Fluggesellschaft wird danach alle rechtlichen Aktionen auf zivil- oder strafrechtlichem Wege einleiten, die ihr gesetzlich zustehen.

Aus Gründen der Sicherheit für Passagiere und Besatzung und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den zivilen Schutz der Ehre, der persönlichen und familiären Privatsphäre und des eigenen Bildes ist es untersagt, Videos oder Fotos von irgendeinem Besatzungsmitglied oder Passagier zu machen, ohne zuvor dessen ausdrückliches Einverständnis eingeholt zu haben. Jedes Besatzungsmitglied kann auf dem Löschen der unerlaubterweise und ohne das entsprechende Einverständnis erfassten Bilder bestehen.

Wenn als Folge des Verhaltens des Passagiers an Bord des Flugzeugs der Kapitän desselben in angemessener Ausübung seines Ermessungsspielraums beschließt, mit dem Flugzeug von der Route abzuweichen, um den Passagier aussteigen zu lassen, muss dieser der Fluggesellschaft alle Kosten und Ausgaben erstatten, die sich aus dieser Abweichung ergeben haben.

Es ist nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, mit Ausnahme derer, die an Bord erworben wurden.

11. ERWEITERTE NUTZUNG ELEKTRONISCHER GERÄTE AN BORD

Die Passagiere dürfen an Bord der Flugzeuge der Fluggesellschaft folgende elektronische Geräte ("PED") verwenden:

Mobiltelefone ("Smartphones");

Elektronische Tablets;

Elektronische Kopfhörer zur Unterdrückung der Umgebungsgeräusche;

MP3-, MP4- und ähnliche Player sowie digitale Musikwiedergabegeräte;

Tragbare elektronische Spiele von geringer Größe;

Laptops und Notebooks;

Tragbare Lesegeräte, die allgemein als E-Book-Reader bezeichnet werden;

Persönliche digitale Foto- und Videokameras (keine Profi-Geräte). Die Nutzungserlaubnis beinhaltet nicht die Möglichkeit, Fotos von der Crew zu oder jedweden Elements des Flugzeugs zu machen;

DVD/CD-Wiedergabegeräte von geringer Größe.

Nicht drahtlose Kopfhörer (außer während Rollen, Start und Landung.

Jedoch kann die Flugzeugcrew jederzeit während des Fluges anordnen, dass alle elektronischen Geräte ausgeschaltet und im Gepäck verstaut werden (selbst wenn sie über einen "Flug- bzw. Flugzeugmodus" verfügen).

In jeder Flugphase sind Bluetooth/WLAN mit Geräten aller Art (darunter z. B. Bluetooth-Kopfhörer, Peripherietastaturen oder Geräten mit Fernbedienung) untersagt. Mobiltelefone und andere elektronische Handgeräte, die elektromagnetische Wellen aussenden, dürfen an Bord der Flugzeuge der Fluggesellschaft benutzt werden, solange die Türen geöffnet sind. Sobald diese geschlossen sind, ist ihr Einsatz nur im Flugmodus gemäß der folgenden Tabelle erlaubt: [Tabelle aus der Website von Vueling einfügen]

Elektronische Geräte, die im Gepäck aufgegeben werden, müssen immer ausgeschaltet sein. Die Benutzung von elektronischen Zigaretten ist an Bord aller Flugzeuge der Fluggesellschaft verboten.

12. HAFTUNG FÜR MENSCHLICHE UND MATERIELLE SCHÄDEN

12.1 Allgemeine Überlegungen

Im Falle eines Unfalls übernimmt die Fluggesellschaft folgende Haftung:

Die Haftung ist beschränkt auf nachgewiesene Schäden und die Fluggesellschaft ist keinesfalls haftbar für indirekte oder nicht ausreichend bescheinigte Schäden oder irgendeine Form von nicht zu erstattenden Schäden.

Die Fluggesellschaft haftet nicht für irgendwelche Schäden, die sich aus der Erfüllung der Gesetze, Regierungsverordnungen, Vorschriften oder Anforderungen durch die Fluggesellschaft oder die Nichterfüllung derselben durch den Passagier ergeben.

Die Allgemeinen Transportbedingungen gelten außerdem für die von der Fluggesellschaft autorisierten Vertriebsmitarbeiter, Angestellten und Vertreter im selben Maße wie für die Fluggesellschaft. Die durch die Fluggesellschaft, deren Vertriebsmitarbeiter, Angestellte, Vertreter und autorisierte Personen zurückzuerhaltende Summe darf nicht höher sein als die Summe, die der Haftung der Fluggesellschaft entspricht, falls eine solche vorhanden ist.

Sollte die Fluglinie, die den Flug durchführt, nicht die Fluggesellschaft sein, kann der Passagier seine Beschwerde an jede der beiden richten. Der Vertragspartner ist diejenige Gesellschaft, die auf dem Ticket oder dem Anschlussticket erscheint.

12.2 Körperliche Verletzungen

Die Fluggesellschaft haftet für Schäden, die vom Passagier im Fall von Tod oder Verletzungen oder

irgendwelchen anderen körperlichen Schäden erlitten werden, wenn der Unfall, der den erlittenen Schaden verursachte, an Bord des Flugzeugs oder während einem der Ein- oder Aussteigvorgänge der Passagiere in dem Sinn und Umfang erfolgte, der in der Verordnung 2027/97 (geändert durch Verordnung 889/2002) und dem Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999 festgelegt ist, und unbeschadet der Haftungsausschlüsse der Fluggesellschaft in dem Fall, dass (i) der Tod, die Verletzungen oder irgendeine andere körperliche Schädigung sich auf den gesundheitlichen, körperlichen oder geistigen Zustand des Passagiers zurückzuführen sind, der vor dem Einsteigevorgang der Passagiere bestand; oder (ii) wenn der Schaden von der Nachlässigkeit des Passagiers oder seinen Gesundheitszustand vor dem Einsteigen ins Flugzeug verursacht oder gefördert wurde.

Für die Haftung im Falle von Verletzungen oder Tod des Passagiers besteht keine finanzielle Begrenzung. Für Schäden bis zu einem Höchstsatz von 113.100 Sonderbeziehungsrechten pro Passagier kann die Fluggesellschaft keine Entschädigungsansprüche anfechten. Über dem genannten Betrag kann die Fluggesellschaft einen Anspruch nur dann anfechten, wenn sie nachweisen kann, dass ihrerseits keine Nachlässigkeit oder andersartige Fehler vorliegen. Der Betrag, der zurückerstattet werden kann, muss die Wiedergutmachung des Schadens abdecken, so wie dies in einer freundschaftlichen Vereinbarung ohne Streitverfahren entsprechend eines sachkundigen Gutachterbeschlusses oder eines zuständigen Gerichts festgelegt wird. Die Fluggesellschaft entschädigt den Passagier für die wiederherstellbaren Schäden nur mit dem Teil, der alle Zahlungen übersteigt, die er von irgendeiner öffentlichen Versicherungseinrichtung oder einer ähnlichen Institution erhalten hat.

Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, gegen Dritte vorzugehen, einschließlich und ohne Einschränkungen der Rechte auf Beihilfe und Entschädigung.

Im Falle von Tod, Verletzungen oder körperlichen Schäden infolge eines Flugunfalls, wird der/den Person/en mit Recht auf Entschädigung dann, wenn sie bekannt ist/sind, eine Vorauszahlung angeboten, um ihre sofortigen Bedürfnisse abzudecken, die proportional den entstandenen Nachteilen entspricht. Im Todesfall darf diese Vorauszahlung nicht unter 16.000 Sonderbeziehungsrechten pro Passagier liegen. Die Vorauszahlung erfolgt innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Feststellung der Identität der Person/en mit Recht auf Entschädigung, stellt keinerlei Anerkennung der Verantwortung dar und ist von dem definitiv aufgrund der Haftung zu bezahlenden Betrag gemäß dem vorliegenden Abschnitt abzuziehen, ist jedoch außer in den Fällen, die in Art. 20 des Montrealer Übereinkommens oder dann, wenn kein Entschädigungsrecht vorlag, nicht zurückzuerstatten.

Alle Ansprüche müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Flugdatum vorgelegt werden.

13. HAFTUNG FÜR VERSPÄTUNGEN

Im Falle einer Verspätung des Passagiers ist die Fluggesellschaft für die erlittenen Schäden haftbar, wenn sie nicht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um den Schaden zu vermeiden, oder wenn es ihr nicht möglich war, diese Maßnahmen zu treffen, mit einer Begrenzung auf 4.694 Sonderbeziehungsrechte pro Passagier.

Zusätzliche eigene und fremde Serviceleistungen

Die Fluggesellschaft verfügt über ein umfangreiches Angebot an zusätzlichen Serviceleistungen, die den Fluggästen während des Buchungsvorgangs zur Verfügung gestellt werden und es diesen ermöglichen, ihre Reise nach Wunsch zusammenzustellen.

Die Fluggesellschaft hat mit dritten Firmen Vereinbarungen getroffen, um den Passagieren weitere Dienstleistungen anzubieten, die nicht im Rahmen der Luftbeförderung liegen, wie z. B. Hotelbuchungen, Aktivitäten, Autovermietung oder VIP-Lounges.. In diesen Fällen und im

Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die vom Passagier zusätzlich zum Flug gebucht werden, gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Dritten, die diese Dienstleistungen erbringen, und die Fluggesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für eine Nichterfüllung derselben bei der Erbringung der bewussten zusätzlichen Dienstleistungen.

14. ALLERGIEN

Die Fluggesellschaft kann nicht gewährleisten, dass die Luft im Flugzeug frei von Allergenen ist. Unser Catering an Bord bietet Lebensmittel an, die verschiedene Nusssorten, Erdnüsse oder andere Nahrungsmittel enthalten, die möglicherweise Allergene sein können. Zudem ist es nicht möglich, sicherzustellen, dass die Lebensmittel oder sonstigen Produkte oder Inhaltsstoffe, die von den anderen Passagieren an Bord gebracht werden, keine allergischen Reaktionen auslösen können. Alle Passagiere mit Allergien müssen auf jeden Fall die erforderliche Epinephrin-Spritze für Notfälle sowie eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass sie diese benötigen, bei sich führen. Zudem müssen sie das Bordpersonal beim Einsteigen darüber informieren. Sollten Sie keine Spritze dabeihaben, lehnt die Fluggesellschaft jede Haftung ab.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kein Vertriebsmitarbeiter, Angestellter oder Vertreter der Fluggesellschaft ist ermächtigt, irgendeine der Bestimmungen im vorliegenden Vertrag zu ändern oder darauf zu verzichten. Der vorliegende Vertrag wird vom Passagier in elektronischer Form gespeichert. Wenn eine der Klauseln oder Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als rechtswidrig oder nichtig erklärt wird, bleibt der Vertrag dennoch mit seinen übrigen Klauseln gültig.

Gerichtliche Zuständigkeit

Unbeschadet der Bestimmungen in der gültigen Gesetzgebung richten sich die vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen nach den österreichischen Gesetzen.

Alle eventuell entstehenden Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Transportbestimmungen unterliegen der "nicht exklusiven Rechtsprechung" der österreichischen Gerichte.

Unabhängig von der Rechtsprechung des Gerichtshofs können sich die Verbraucher auch an eine alternative Schlichtungsstelle wenden:

Für Online-Buchungen hat die Europäische Kommission die folgende Schlichtungsplattform festgelegt: http://ec.europa.eu/odr

Unabhängig davon, ob die Buchung online oder auf irgendeine andere Weise durchgeführt wird, können die Verbraucher sich auch an eine der folgenden alternativen Schlichtungsstellen wenden: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Linke Wienzeile 4/1/6

A-1060 Wien

+43 1 5050 707 740

https://www.apf.gv.at/de/

Einreichung einer Reklamation per Post, oder per Fax an die Nummer +43 1 505 0707 180; oder online: https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-flug.html